

Kindertagespflege im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Newsletter Nr. 1/2022



Liebe Kindertagespflegepersonen,
wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit bedanken. Das vergangene Jahr hat uns vor viele Herausforderungen gestellt, blicken wir nun optimistisch auf das Jahr 2022! Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für das neue Jahr alles Gute, Glück und vor allem Gesundheit.

Herzliche Grüße

Uwe Pöpler
Fachbereichsleitung

Ihre Ansprechpersonen

Fachdienstleitung

Frau Sabine Otto, 06421 405-1453, OttoS@marburg-biedenkopf.de

Teamleitung

Frau Beate Brand-Becker, 06421 405-1473, BrandB@marburg-biedenkopf.de

Fachberatung und -aufsicht Kindertagespflege

Frau Karen Hainbach, 06421 405-1539, HainbachK@marburg-biedenkopf.de

Frau Christina Trusheim, 06421 405-1794, TrusheimC@marburg-biedenkopf.de

Abrechnung Kindertagespflege

Frau Nadine Liebelt, 06421 405-1713, LiebeltN@marburg-biedenkopf.de

Frau Lisa Fuhrmann, 06421 405-1489, FuhrmannL@marburg-biedenkopf.de



Vorstellung neue Mitarbeitende

Seit dem 01.11.2021 ist Frau Christina Trusheim als Verstärkung ins Team Frühe Kindheit und Familie gekommen. Ihre Aufgabengebiete beziehen sich auf folgenden Bereiche:

Kindertagespflege

- Fachberatung und Fachaufsicht Kindertagespflege
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII (Zulassung zur Grundqualifizierung, Eignungsüberprüfung, Hausbesuche)
- Beratung rund um die Kindertagespflege (für Kindertagespflegepersonen und Eltern), telefonisch und persönlich
- Begleitung bestehender Kindertagespflegeverhältnisse
- Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen
- Prüfung Aufbauqualifizierungsnachweise
- Öffentlichkeitsarbeit und Akquise

Investitionsförderung

- Abwicklung der Investitionskostenprogramme

Nach erfolgter Einarbeitungszeit informieren wir alle Beteiligten über die Aufteilung der Zuständigkeiten von Frau Hainbach und Frau Trusheim.

Aufbauqualifizierung

Wir möchten Sie an dieser Stelle erneut an die Teilnahme an den Aufbauqualifizierungskursen erinnern, welche Voraussetzung für die Auszahlung der Landesförderung nach § 32a HKJGB ist. Diese ist in der laufenden Geldleistung enthalten, die Ihnen durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf für die Betreuung der Kinder in Ihrer Kindertagespflegestelle ausgezahlt wird.

In Fällen, in denen die 20 Unterrichtseinheiten nicht erreicht wurden, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, **vor dem 31.12. des jeweiligen Jahres** eine diesbezügliche schriftliche Begründung bei der Fachberatung einzureichen. Aus dieser muss hervorgehen, warum Veranstaltungen versäumt bzw. die 20 Unterrichtseinheiten nicht erreicht wurden. Ebenso ist in der Begründung darzulegen, welche genauen Nachholtermine (längstens bis zum 31.03. des Folgejahres) geplant sind und welche besondere Härte die Versagung der Landesfördermittel bedeuten würde.

Die Fachberatung muss dem Regierungspräsidium Kassel zum Jahresende die Kindertagespflegepersonen mitteilen, die die erforderliche Aufbauqualifizierung von 20 Unterrichtseinheiten zum 31.12. voraussichtlich nicht nachweisen können.

Die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses ist auch weiterhin zusätzlich zu den 20 Unterrichtseinheiten alle zwei Jahre zu absolvieren.

Das neue Programm zur Aufbauqualifizierung der Evangelischen Familienbildungsstätte wird im Januar 2022 verschickt. Sie können sich ab sofort bei der Evangelischen Familienbildungsstätte zu den Kursen über den Teilnehmer*innen-Login, per Post oder per E-Mail anmelden. Über das Jahr hin verteilt muss je eine Fortbildungsveranstaltung aus drei der vier angebotenen Pflicht-Säulen besucht werden

Meldung von Urlaub, Krankheit und Fortbildungstagen

Bitte denken Sie daran, uns immer sämtliche Krankheits-, Urlaubs- und Fortbildungstage unverzüglich und vollständig mitzuteilen. Meldungen und Fragen dazu richten Sie bitte an Frau Liebelt.

Information zum § 43 Abs. 3 SGB VIII (Pflicht zur Unterrichtung über wichtige Ereignisse)

Im § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII ist die Verpflichtung der Kindertagespflegeperson verankert, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Darunter fallen zum Beispiel:

- Beginn und Ende einer Tagespflege
- Veränderungen oder Wechsel der Räumlichkeiten
- Änderung der familiären Verhältnisse der Kindertagespflegeperson (Geburt eigener Kinder, Trennung der Ehepartner bzw. Lebensgefährten, Auszug der eigenen Kinder aus der Wohnung)
- Annahme einer Hilfe zur Erziehung der Tagespflegeperson oder der Haushaltsangehörigen.
- Strafverfahren gegen die Tagespflegeperson oder die Haushaltsangehörigen

Es wird entsprechend um Beachtung gebeten.

Abläufe bei Vertretungsbedarfen (wenn keine Anbindung an Frau Kreißl besteht)

Variante a:

Kurzfristige Vertretungsanfragen von Eltern werden im direkten Kontakt mit der Fachberatung behandelt. In diesen Fällen wenden sich die betroffenen Eltern an das Team Frühe Kindheit und Familie. Hier wird dann in Absprache mit den Eltern erarbeitet, welche Bedürfnisse der Familie während der Vertretung zu beachten sind (wie z. B. welche Regionen aufgrund persönlicher Wege in Frage kommen und welche Anforderungen in Bezug auf den Umfang der Betreuung erfüllt sein müssen).

Mit diesen Angaben setzt sich die Fachberatung dann in den entsprechenden Regionen mit den bestehenden Tagespflegestellen in Verbindung, um die taggenaue Belegung und die Bereitschaft zur Vertretung im benötigten Zeitraum mit der vertretenden Tagespflegeperson zu erörtern. Das Ergebnis der Recherche und die entsprechenden Kontaktdaten werden den Eltern anschließend mitgeteilt, so dass diese persönlich das Gespräch mit der vertretenden Tagespflegeperson aufnehmen können.

Die erkrankte Tagespflegeperson teilt in solchen Fällen dem Team Frühe Kindheit und Familie den zu erwartenden Zeitraum der Erkrankung mit. Die vertretende Tagespflegeperson wiederum informiert nach Beendigung der Vertretung mittels eines Formblatts, welche Kinder sie in welchem Zeitraum und Stundenumfang in Vertretung betreut hat.

Variante b:

Ebenfalls besteht in Einzelfällen bereits eine Vernetzung von Tagespflegestellen, die in räumlicher Nähe zueinander liegen und/oder bereits in anderen Bezügen miteinander Kontakt haben. Hier wird in Vertretungsfällen eigenständig eine Verbindung untereinander hergestellt und die bestehende Vertretungssituation sowie deren Eckdaten und Bedürfnislagen der Eltern in Absprache der beiden Tagespflegestellen miteinander und mit den betroffenen Eltern geklärt.

In solchen Fällen wird das Team Frühe Kindheit und Familie über die bereits vereinbarten Eckdaten in Kenntnis gesetzt. Auch bei dieser Vertretungsvariante teilt die erkrankte Tagespflegeperson dem Team Frühe Kindheit und Familie den zu erwartenden Zeitraum der Erkrankung mit. Die vertretende Tagespflegeperson informiert nach der Beendigung der Vertretung mittels eines Formblatts, welche Kinder sie in welchem Zeitraum und Stundenumfang in Vertretung betreut hat.

Die Krankheitsvertretung durch eine andere anerkannte Tagespflegeperson wird mit einem Betrag von 4,68 € pro Kind und Betreuungsstunde durch den Landkreis vergütet. Für Tagespflegepersonen mit einem Anspruch auf leistungsgerechte Vergütung (bei einer pädagogischen Ausbildung oder einer Tätigkeit seit acht Jahren) beläuft sich die Vergütung im Vertretungsfall auf einen Betrag von 5,26 €. Die betroffenen Eltern müssen keine weiteren Angaben machen und zahlen in der Zeit der Vertretung ihren

regulären Elternbeitrag weiter. Das entsprechende Formblatt kann Ihnen von Frau Liebelt zugesandt werden.

Mittelzuweisung für Corona-Testungen

Wir möchten nochmals auf die Möglichkeit der Zuweisung für Corona-Testungen von Kindern und auf unser Informationsschreiben vom 21.12.2021 hinweisen. Wie bereits mit Infoschreiben vom 22.06.2021 und 23.07.2021 mitgeteilt wurde, haben das Hessische Ministerium der Finanzen und Herr Staatsminister Kai Klose uns mit Schreiben vom 10. Juni 2021 Mittel für Corona-Testungen von Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zugewiesen.

Um den Infektionsschutz in den Bildungseinrichtungen auch in den Herbst- und Wintermonaten aufrecht zu erhalten wird die Möglichkeit gegeben, auch die Testungen von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen fortzuführen. Daher wird das Land diejenigen Kommunen, die solche Testungen anbieten wollen, auch weiterhin mit einer hälftigen Kostenübernahme unterstützen.

In Anlehnung an die Testungen in Schulen wird der Testzeitraum für die Testungen von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bis zum Ende der Osterferien (22. April 2022) verlängert.

Sollten Sie freiwillige Testungen durchführen und somit die Zuwendung in Anspruch nehmen wollen, sind ein formloser schriftlicher Antrag für Maßnahmen im o.g. Zeitraum und der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung mit Hilfe des Vordrucks „Verwendungsbestätigung“ (diesen übersenden wir Ihnen in der Anlage nochmals mit) unter Beifügen von Rechnungen erforderlich. Reichen Sie uns daher umgehend einen formlosen schriftlichen Antrag ein. **Die Verwendungsbestätigung über die zweckentsprechenden Einsatz der finanziellen Mittel für den Zeitraum bis Ende des ersten Schulhalbjahres (04. Februar 2022) reichen Sie bitte bis spätestens 11. Februar 2022 beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, FD Kinderbetreuung, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, ein.** Alle anderen Regelungen der Schreiben vom 22.06.2021 und 23.07.2021 haben weiterhin Bestand.

Vorsorglich weisen wir nochmals darauf hin, dass die Testungen von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach wie vor nicht verpflichtend sind, sie beruhen auf der absoluten Freiwilligkeit und setzen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten voraus. Sie sind altersgerecht anzuwenden und dürfen nicht unter Zwang bei den Kindern durchgeführt werden.

Impressum und Bildnachweis

FB Familie, Jugend und Soziales, FD Kinderbetreuung – Team Frühe Kindheit und Familie
Kontakt: Beate Brand-Becker, Tel. 06421 405-1473, BrandB@marburg-biedenkopf.de

Bildnachweis: Pixabay – Free-Photos

